

Die Ehepartner simulieren unüberbrückbare Zerrüttung

Das Scheidungsrecht in Griechenland beruht auf streng patriarchalischer Überlieferung / Von Konstantin Simitis

Der Verfasser ist Rechtsanwalt in Athen. Er hat in Deutschland promoviert und hält sich im Augenblick in der Bundesrepublik auf.

Das Familienrecht des griechischen Bürgerlichen Gesetzbuches von 1946 spiegelt die Vorstellungen und Traditionen der liberalen bürgerlichen Schichten der dreißiger Jahre wider. Die griechische Familie war damals noch streng patriarchalisch. Oberstes Gesetz war der Wille des Vaters und Ehemannes. Die Rolle der Frau war auf die Sorge für das Haus und die Kinder beschränkt. Ein Mitspracherecht hatte sie beim Entscheidungsprozeß über Familienangelegenheiten kaum. Die Zahl der berufstätigen Frauen war verschwindend gering. Die meisten Frauen waren des Lesens und Schreibens unkundig. Obgleich sich aber die Situation von der in anderen europäischen Ländern nicht unterschied, stellte die anderswo heftig umkämpfte Scheidung zumindest auf dem Papier kein Problem dar. Die dominierende Rolle der griechisch-orthodoxen Kirche hatte nicht die Unauflöslichkeit der Ehe zur Folge. Für das byzantinisch-römische Recht war die Scheidung eine Selbstverständlichkeit gewesen — eine Konsequenz sorgfältig ausbalancierter Kompromisse zwischen weltlichen und geistlichen Potentaten.

Das frühere Ehescheidungsrecht hielt sich, wie auch jeder andere Teil des Familienrechts, strikt an die patriarchalische Ordnung. So zog der Ehebruch der Frau unwiderruflich die Scheidung nach sich. Seitensprünge des Mannes hingegen nur unter ganz bestimmten Umständen. Die Verfasser des Bürgerlichen Gesetzbuches von 1946 ließen es bei den überkommenen Grundsätzen. Zur Scheidung sollte es nur in Ausnahmefällen kommen. Denn die Ehescheidung galt als eine Gefahr für die von Sittengesetz und Religion vorgezeichnete Familienordnung. Das Leben in der Familie wurde als Pflicht angesehen, die Gefährdung der Familie als moralisch verwerfliches Verhalten. Die Schuld am Scheitern der Ehe mußte eindeutig festgelegt werden, um die Folgen der Eheauflösung dem moralisch Versagenden aufzubürden. Freilich meinte man um der „Gerechtigkeit“ willen, einige den großen westeuropäischen Kodifikationen nachempfundene Korrekturen vornehmen zu müssen. So ließ man die einseitige Bevorzugung des Mannes bei Ehebruch fallen.

Allerdings kam es nicht zu einer Gleichbehandlung beider Ehegatten. Das zeigt sich etwa an den Scheidungsfolgen. Von einem Vermögensausgleich kann nicht die Rede sein. Der Vermögenszuwachs während der Ehe steht dem Mann allein zu. Zwar sichert die gesetzlich verankerte Gütertrennung der Frau ihr mit in die Ehe eingebrachtes Vermögen, aber die ständige Beschäftigung im Haushalt bringt sie von vornherein um jede Chance einer Vermögensvermehrung oder, was für die Mehrzahl aller griechischen Frauen wichtiger ist, einer Vermögensbildung.

Nach dem geltenden Recht ist eine Scheidung auf Grund beiderseitiger Zustimmung ausgeschlossen. Die wichtigsten Scheidungsgründe sind: Ehebruch, böswilliges Verlassen und schuldhafter Zerrüttung des ehelichen Verhältnisses. Der Ehebruch stellt unter allen Umständen einen Scheidungsgrund dar. Wie es dazu kam, spielt ebenso wenig eine Rolle wie die Häufigkeit der Ehebrüche — ein offenkundiger Ausdruck der streng religiös-moralischen Ausrichtung des Scheidungsrechts. „Böswilliges Verlassen“ liegt dann vor, wenn einer der Ehegatten in der Absicht, die eheliche Gemeinschaft zu zerstören, die häusliche Gemeinschaft mehr als zwei Jahre aufgelöst hat. Dem verlassenen Ehegatten gewährt das Gesetz die Möglichkeit, sich scheiden zu lassen. Eine Zerrüttung der ehelichen Gemeinschaft schließlich ist gegeben, wenn die Fortsetzung der Ehe im Hinblick auf das ehewidrige Verhalten des Partners einem Ehegatten nicht zugemutet werden kann. Die Scheidung kann nur der an der Zerrüttung Unschuldige begehen.

Griechische Ehescheidungen werden nur von Gerichten ausgesprochen. Der Scheidungsklage geht ein obligatorisches kirchliches Sühneverfahren vor. Sein Wert ist allerdings mehr als

zweifelhaft. In einer halben Stunde kann es auch dem fähigsten Priester beim besten Willen nicht gelingen, die seit Jahren bestehenden Differenzen beizulegen, zumal die oft den Streit schürenden Verwandten und die Anwälte vor der Tür warten. Auch sind die Ehegatten meist daran interessiert, sich möglichst schnell scheiden zu lassen. Sie sehen in solchen Verfahren lästige und zeitraubende Hindernisse.

Das Urteil muß die Schuld an der Scheidung klar feststellen. Der für schuldig befundene Mann ist verpflichtet, der Frau Unterhalt zu gewähren. Die Frau trifft eine solche Pflicht nur, wenn der Mann nicht selbst für seinen Unterhalt aufkommen kann. Die Sorge für die Person der Kinder steht dem Nichtschuldigen zu. Wurde die Ehe wegen beiderseitigen Verschuldens geschieden, so obliegt der Mutter die Sorge für die Töchter, bei Söhnen hingegen nur, falls sie noch keine zehn Jahre alt sind.

Scheidungsrecht und Scheidungswirklichkeit sind weit davon entfernt, übereinzustimmen. Auch in Griechenland bewahrheitet sich der Satz, daß ein allzu strenges Eherecht letztlich den Ehegatten keinen anderen Ausweg läßt, als ihre Phantasie zu mobilisieren, um die gesetzlichen Scheidungsgründe möglichst überzeugend vorzutauschen. Vom Verschuldensprinzip ist nur noch im Gesetz und im Wortlaut der Entscheidungen die Rede. In Wirklichkeit werden die meisten Ehen auf Grund beiderseitiger Zustimmung geschieden. Die Ehepartner simulieren unüberbrückbare Zerrüttung. Verwandte und Bekannte sind gerne bereit, mehr oder weniger erdichtete Geschichten über gegenseitige Beschimpfungen und Prügeleien eidlich zu bestätigen. Die Reaktion der Gerichte ist nicht minder bezeichnend. Sind beide Ehegatten für die Scheidung und wird ein genügendes Maß an Schuld vorgebracht, so bedienen sich die Richter milder Maßstäbe. Die Ehe wird geschieden, ohne daß es zu einer ernsthaften Überprüfung der vorgebrachten Gründe kommt.

Dabei liegen die Schwierigkeiten in der Ausarbeitung eines für beide Parteien annehmbaren Kompromisses. Die Frau erhebt Anspruch auf einen Teil des während der Ehe Erworbenen. Der Mann will so wenig wie möglich bezahlen und auf jeden Fall der Gefahr entgehen, schuldig gesprochen und damit zur Unterhaltsleistung verpflichtet zu werden. Der eigentliche Scheidungs-

kampf spielt sich daher vor der gerichtlichen Auseinandersetzung ab. Man versucht, soviel belastendes Material wie möglich zu sammeln, um beim Vergleich über die wirtschaftlichen und sonstigen Folgen eine günstige Lösung zu erzwingen.

Kommt es nicht zu einer Einigung, dann wird das Gerichtsverfahren mit aller denkbaren Härte geführt, um die Schuld an der Zerrüttung dem anderen Ehepartner zuzuschreiben. Jedes Mittel ist den Parteien recht. Es häufen sich Strafanträge wegen Körperverletzungen, Beleidigungen und Verleumdungen, aber auch Anträge auf einstweilige Verfügungen, die den Unterhalt oder das Sorgerecht für die Kinder betreffen. Sie vor allem sind die Leidtragenden, die angeblich durch die erschwerte Scheidung geschützt werden sollen. Sie werden von Gerichtsverhandlung zu Gerichtsverhandlung geschleppt und erleben dort die Verlogenheit der Erwachsenenwelt. Wird die Scheidungsklage nach einem üblicherweise vier Jahre dauernden Prozeß abgewiesen, so reicht man nach Möglichkeit eine neue Klage ein. Der Streit setzt sich so bis zur Zermürbung des einen Ehepartners fort. Die Parteien bleiben aber nach der gesetzlichen Regelung trotz des Hasses, der Beleidigungen, der wirtschaftlichen Not, zu der die steigenden Prozeßkosten führen, grundsätzlich weiter zur Lebensgemeinschaft verpflichtet.

Die Scheidungen, an denen die Frau schuldig ist, halten sich die Waage mit den Eheauflösungen, für die der Mann die Schuld trägt. Der Grund dafür liegt bei den Eheschließungen. Ob eine Ehe geschlossen werden soll, entscheidet in den kleinstädtischen Schichten und der ländlichen Bevölkerung in vielen Fällen noch immer die Familie. Sie wählt den Mann aus, vielfach eine ältere, erfolgreiche und in der Dorf- oder kleinstädtischen Gemeinschaft angesehene Person, und sie zwingt das Mädchen zur Heirat. Der Bestand solcher Ehen ist natürlich besonders gefährdet. Sie scheitern am Widerstand der Frauen, die vor allem in den Großstädten und mit zunehmendem Alter nicht mehr bereit sind, sich mit einer Ehe abzufinden, in die sie mehr oder weniger hineingezwungen wurden. Allerdings hat der Mann dank seiner finanziellen Überlegenheit eine wirksame Waffe in der Hand, um sich den Gehorsam der Frau zu sichern.

Die Frau sieht sich vor die Alternative gestellt, entweder auf die bisherigen Annehmlichkeiten zu verzichten

oder sich dem Willen des Mannes zu fügen. Aber auch der Mann kann es sich mit Rücksicht auf das Schuldprinzip nicht leisten, die Frau zu verlassen. Will er sich scheiden lassen, so muß er sich loskaufen. Schuldprinzip und gütterrechtliche Regelung, als Garanten der erwünschten moralischen Ordnung gedacht, verwandeln sich in Ursachen eines jeder Moral widersprechenden Tauschhandels.

Das schlecht funktionierende Armenrecht, die Abneigung der mittellosen Bevölkerung gegen staatliche Behörden, die Kosten und Anstrengungen des Scheidungsverfahrens führen dazu, daß die Scheidung eine eher von den vermögenden Schichten benutzte Institution ist. Der Arbeiter, der seine Ehe brechen will, die Bäuerin, die ihrem Liebhaber folgen möchte, wandern einfach in die Stadt oder in das Ausland ab. Es ist wenig wahrscheinlich, daß der verlassene Ehepartner etwas unternehmen wird. Auch wenn die Ehefrau den Ehemann stellt, kann sie meistens wegen seiner unsicheren Einkommensverhältnisse keine dauerhafte Unterhaltsleistung erzwingen. Doppeltehen bei Auswanderern und Zusammenleben Unverheirateter sind deshalb nicht ungewöhnlich.

Die Bestrebungen, das Scheidungsrecht zu reformieren, haben sich bis heute auf die Forderung beschränkt, dem für die Zerrüttung schuldigen Ehegatten das Recht zu geben, die Scheidung zu begehen. Nach der Vorstellung kirchlicher Kreise sollte dies erst nach zehnjähriger Trennung der Fall sein. Juristen sprechen sich dagegen für eine fünfjährige Wartezeit aus. Die Notwendigkeit, auf das starre Schuldprinzip zu verzichten, Mann und Frau gleich zu behandeln und die Ehe als eine Institution zu gestalten, die auf freiwilliger Entscheidung beruht, sind Gesichtspunkte, deren Bedeutung noch nicht erkannt worden ist. Noch immer herrscht eine Einstellung vor, die im Staat den Hüter der privaten Moral und im Mann den Hüter der Familienordnung erblickt. Doch kann es nur eine Frage der Zeit sein, bis sich auch in Griechenland die Tendenz zu einem liberalen, die Interessen beider Ehegatten respektierenden Scheidungsrecht durchsetzt. Faktoren wie die zunehmende Berufstätigkeit der Frau, der wachsende Einfluß industrieller Gesellschaften, nicht zuletzt dank der Mobilität der griechischen Arbeitnehmer, sind gewichtig genug, um den Rahmen der überlieferten Rechtsgrundsätze eines Tages zu sprengen.

Entwicklungspolitik aus einem Guß?

Auch in Zukunft existieren praktisch zwei Entwicklungshilfeministerien nebeneinander / Von Rolf Seelmann-Eggebert

In der Bundesrepublik Deutschland befassen sich etwa 300 Institutionen mit Entwicklungshilfe. Die Gefahr der Überschneidung von Tätigkeiten, die aus dieser großen Zahl resultiert, ist oft beklagt worden. Schlimmer noch ist freilich die Zersplitterung der Kompetenzen an der Spitze. Es gab in Bonn bislang kaum ein Ministerium, das nicht seine eigene Abteilung für Entwicklungshilfe oder doch zumindest einen eigenen Referenten für diese Fragen unterhalten hätte. Ob das Innenministerium oder das Finanzministerium, das Postministerium oder das Landwirtschaftsministerium — beim Stichwort Entwicklungshilfe meldete sich jedes Ressort zu Wort, und die Zuständigkeit des im Herbst 1961 gegründeten Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit beschränkte sich vielfach darauf, die Zuständigkeiten anderer zu koordinieren.

Nachdem Bundeskanzler Brandt selber das „Durcheinander in der Entwicklungshilfe“ als Beispiel zitiert hat für die Notwendigkeit, in verschiedenen Bereichen der Exekutive Verwaltungswege abzukürzen und Prozeduren zu straffen, ist zu hoffen, daß dem Entwicklungshilfeministerium in absehbarer Zeit eine Reihe von Aufgaben übertragen werden, die bislang von anderen Häusern wahrgenommen wurden. Entsprechende Verhandlungen haben auf der Ebene der Staatssekretäre bereits stattgefunden. Diese Zusammenfassung

der Entwicklungshilfekompetenzen in einer Hand ist aus zweierlei Gründen wichtig.

Erstens haben die Industrienationen mittlerweile die Erfahrung gemacht, daß sich die Aufgabe, den Abstand zwischen reichen und armen Ländern zu verringern, nicht in einem Zeitraum von Jahren, sondern bestenfalls in Jahrzehnten, wenn nicht Generationen, bewältigen läßt. Diese Perspektive verlangt nach langfristiger Planung mit genau festgelegten Prioritäten. Ob ein Ministerium, das immer wieder auf die Zuständigkeit anderer Ressorts Rücksicht nehmen müßte, ein entsprechendes Konzept entwickeln und später verwirklichen könnte, erscheint zumindest fraglich.

Zweitens sieht das Entwicklungsministerium eine Identität seiner eigenen Interessen mit den Interessen der Entwicklungsländer. Das heißt, die Bundesrepublik Deutschland will in Zukunft nicht mehr Entwicklungshilfe leisten, um etwa zu verhindern, daß irgendein Staat der Dritten Welt die DDR anerkennt, oder um der eigenen Exportgemeinschaft Aufträge zu verschaffen. Sie will ihre Entwicklungspolitik vielmehr in erster Linie an den Bedürfnissen der Länder in Afrika, Asien und Lateinamerika orientieren. Diese Denkweise als politisches Prinzip zu akzeptieren fällt immer noch sogar einigen Beamten des Entwicklungsministeriums selber schwer, von anderen Ressorts gar nicht zu reden.

Ende vergangenen Jahres hat das Bundeskabinett eine Entscheidung getroffen, die kaum als konsequent bezeichnet werden kann. Wie Bundesminister Ehmke auf Anfragen von CDU-Abgeordneten mitteilte, bleibt das Bundeswirtschaftsministerium auch künftig für die Vergabe der Kapitalhilfe an Entwicklungsländer zuständig. Zwar hat das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit Sitz und Stimme in einem Koordinierungsausschuß, in dem über Zusagen von Kapitalhilfe entschieden wird. Aber als federführendes Ressort hat sich das Wirtschaftsministerium behauptet, genauer wohl Professor Schiller, der nie ein Hehl daraus gemacht hat, daß er auf die in seinem Etat ausgewiesenen Millionenbeträge für die Entwicklungshilfe nicht kampfflos verzichten würde. Sein Kollege Erhard Eppler — von Hause aus Anglist — verhüllte seine Enttäuschung über die Niederlage in dem Bonmot: „Ich wußte schon, weshalb ich über Shakespeare promovierte.“ Zu ergänzen: ... und nicht über Schiller.

Die Folge dieses Kabinettsbeschlusses ist, daß in Bonn auch in Zukunft zwei Entwicklungshilfeministerien nebeneinander existieren werden: eines für technische Hilfe und eines für Kapitalhilfe. Ob es unter diesen Umständen möglich sein wird, die erstrebte Entwicklungspolitik aus einem Guß zu betreiben, bleibt abzuwarten. Zweifel scheinen angebracht.